

gleiche Regelung gilt für die Verträge, die über Wollkämmlinge und Wollabgänge für die zentralgeleitete Industrie abgeschlossen werden.

(3) Zwischen den Herstellern und dem Produktionsmittelhandel sollen Jahresverträge über Kämmlinge, Kammereiabgänge und -abfälle spätestens 4 Wochen vor Jahresbeginn abgeschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind Verträge über Wollkämmlinge und -abgänge gemäß Abs. 2

§ 13

Spezifizierung

(1) Die Spezifizierung des Jahresvertrages gemäß § 12 Abs. 3 hat quartalsweise, spätestens 4 Wochen vor Beginn des Quartals, zu erfolgen.

(2) Bei Verträgen über Kammzüge aus Wolle sind bis zum 25. eines jeden Monats Veränderungen der Spezifikation des folgenden Monats zulässig.

II.

Reißspinnstoffe und aufbereitete verspinnbare textile Abfälle

§ 14

Materialverlust und zusätzliche Kosten

Bei Reißspinnstoffen aus geschnittenen Alttextilien oder karbonisierten Reißspinnstoffen trägt der Besteller den durch das Schneiden oder Karbonisieren bedingten Materialverlust und die zusätzlichen Kosten, soweit Preisbestimmungen nichts anderes enthalten.

§ 15

Mängel

Der Besteller hat bei einer Mängelanzeige Belegproben in Form von Originalerzeugnissen oder, soweit die Erzeugnisse bereits verarbeitet worden sind, in Form von Fertigerzeugnissen wie folgt beizufügen:

a) bei Lieferung bis	500 kg	0,5 kg
b) bei Lieferung von	501 bis 1000 kg	1,- kg
c) bei Lieferung über	1000 kg	2,- kg

III.

Fasern und Gespinste der Bastfaserindustrie

§ 16

Spezifizierung

Die Verträge sind quartalsweise nach Drehung, Dicke, Aufmachung, Feinheit und Farbe wie folgt zu spezifizieren:

- a) Rohgarne und -zwirne bis 4 Wochen
- b) Buntgarne und -zwirne bis 6 Wochen vor Quartalsbeginn
- c) alle unter Buchstaben a und b nicht genannten Fasern und Gespinste
 - aa) 70 % der Quartalsmenge bis 6 Wochen vor Quartalsbeginn
 - bb) 30% der Quartalsmenge bis Quartalsbeginn

§ 17

Feinheitsabweichungen

Bei Leinenzwirn sind Abweichungen von der Feinheit, soweit staatliche Standards nicht bestehen, wie folgt zulässig:

- a) bis 5 fach gezwirnt + ./ 4,5 %
- b) über 5fach gezwirnt + ./ 4,0 %

IV.

Garne und Zwirne, Grobgarne, Nähzwirne, Twiste und Handarbeitsgarne der Baumwoll-, Vigogne- und Grobgarneinnereien

§ 18

Spezifizierung

Die Farbspezifizierung hat der Besteller wie folgt vorzunehmen:

- a) bei 3- und 4zyl. Garnen und Zwirnen, soweit sie flocke- und spinngefärbt sind, für alle in einem Halbjahr vorzunehmenden Lieferungen 6 Wochen vor Halbjahresbeginn,
- b) bei 2zyl. Garnen, Vigogne- und Grobgarnen, soweit sie flocke- und spinngefärbt sind, 6 Wochen vor Beginn der vereinbarten Lieferfrist,
- c) bei Nähzwirnen, Twisten und Handarbeitsgarnen
 - aa) mindestens 60 % der in einem Quartal zu liefernden Menge 6 Wochen vor Quartalsbeginn,
 - bb) die Restmenge bis zum 15. des ersten Liefermonats im Quartal.

§ 19

Qualitätsbestimmungen

Der Besteller kann als Mindestanteil Sorte I für 3- und 4zyl. Garne aller Mischungen

bei kardierten Garnen 95 %

bei gekämmten Garnen 96 %

je Quartalslieferzeitraum verlangen.

§ 20

Längenabweichungen bei Nähzwirnen

(1) Minuslängenabweichungen bei Nähzwirnen sind wie folgt zulässig:

- a) bei Längen bis zu 100 m 5 %
- b) bei Längen über 100 m bis 500 m 3 %,o
- c) bei Längen über 500 m 2 %.

(2) Pluslängenabweichungen begründen weder eine Erhöhung des vereinbarten Preises noch sonstige Forderungen des Bestellers.